

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

45. Stück, 02.07.1897

# Gesehbblatt

für das

## Herzogthum Oldenburg.

XXXI. Band. (Ausgegeben den 2. Juli 1897.) 45. Stück.

### Inhalt:

- N<sup>o</sup> 91. Verordnung für das Herzogthum Oldenburg vom 17. Juni 1897, betreffend die Mitwirkung der Grenzaufsichtsbeamten bei der Festnahme von Fahnenflüchtigen.
- N<sup>o</sup> 92. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 23. Juni 1897, betreffend die Verleihung der Rechte einer juristischen Person an die Mobilien-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Gegenfeitigkeit“ für das Herzogthum Oldenburg.

### N<sup>o</sup> 91.

Verordnung für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Mitwirkung der Grenzaufsichtsbeamten bei der Festnahme von Fahnenflüchtigen. Oldenburg, den 17. Juni 1897.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen &c. &c.,  
verordnen für das Herzogthum Oldenburg hierdurch was folgt:

Den Obergrenzcontroleuren und den Grenzauffsehern wird in Bezug auf die Festnahme von Fahnenflüchtigen die Eigenschaft von Polizeibeamten beigelegt, unter Beschränkung

der Befugniß zum Waffengebrauch auf die Bestimmungen der Verordnung vom 24. December 1853, betreffend den Waffengebrauch der Grenzaufsichtsbeamten (Gesetzblatt für das Herzogthum Oldenburg Band XIII Stück 83).

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens=Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Rastedt, den 17. Juni 1897.

(L. S.)

**Peter.**

Heumann.

Driver.

### **N<sup>o</sup>. 92.**

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Verleihung der Rechte einer juristischen Person an die Mobilien-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Gegenseitigkeit“ für das Herzogthum Oldenburg.  
Oldenburg, den 23. Juni 1897.

Das Staatsministerium macht bekannt, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog geruht haben, der Mobilien-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Gegenseitigkeit“, welche ihren Sitz in der Stadt Oldenburg hat und sowohl den Mitgliedern gegenüber wie nach außen, gerichtlich wie außergerichtlich durch den Direktor vertreten wird, auf Grund der §§. 1, 2 und 17 der vorgelegten Satzungen die Rechte einer juristischen Person zu verleihen.

Oldenburg, den 23. Juni 1897.

**Staatsministerium,**

**Departement des Innern.**

Janßen.

Mugenbecher.